

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/12/22 92/04/0198

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 22.12.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof 50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §360 Abs1 idF 1988/399;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Rechtswidrigkeit des Inhaltes eines Bescheides ist jedenfalls dann gegeben, wenn die von der Anordnung gemäß § 360 Abs 1 erster Satz GewO 1973 betroffene Person nicht mit der identisch ist, auf deren Handlungsweise sich das von der Behörde ins Auge gefaßte Straferkenntnis bezog.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992040198.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$